### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich Leipzig, [1917]

2. Verarbeitung tierischer Erzeugnisse.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-44442</u>

tung, für Rartoffeltrochnung und mehrere andere Sonderzweige kann bier nicht eingegangen werden. Wer damit zu tun bat, muß fich mit ben einschlägigen Bestimmungen felbft eingebend pertraut machen.

### 2. Berarbeitung tierischer Erzeugniffe.

Die Sicherstellung bes Bedarfs an Speifefetten und ihre Berteilung ift bie fchwierigste aller friegewirtschaftlichen Aufgaben. Es mußten baber alle in ben verschiedenen Betrieben (Molfereien, Erzeugerhaushaltungen, Fabrifen) bergeftellten Speifefette, wie Butter, Margarine und Schmalz, beschlagnahmt werben, um fie bann von einer Bentralftelle aus nach Möglichkeit ben Bedürfniffen entsprechend verteilen gu fönnen. Die Wochenkopfzuteilung follte bekanntlich 90 Gramm für ben Berbraucher und 180 Gramm für den Gelbstwerforger Inzwischen hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in bankenswerter Beife die Gelbstwerforger aufgefordert, fich mit einer Wochenmenge von 125 Gramm zu begnügen. Diefem Wunsche bes Deutschen Landwirtschaftsrats hat die Reichsstelle für Speisefette burch Berabsegung ber Sochftgrenze für Die Wochenmenge ber Selbstverforger auf 125 Gramm von Mitte Dezember 1916 ab Rechnung getragen.

Um genügende Mengen Speifefette, vor allen Dingen Butter, Bu erzeugen, war es nötig, ben Vollmildverbrauch auf Rinder bis zu 6 Jahren, werbende und ftillende Mütter, Rrante in bestimmter Ropfmenge zu beschränken und eine Neuregelung des Milchverkehrs vorzuschreiben. Rach diefer darf Milch durch den Berbraucher nur noch gegen entsprechenden Ausweis entnommen werden.

Leichtfertige Erfinder haben ichon ichweren Schaden dadurch verurfacht, daß fie Erfagbutter oder andere Erfagfette jum Teil aus guten Beftandteilen, jum Teil aus minderwertigen anfertigten, bei benen dann die fchlechten Bufate bas Gange nach furger Beit verdarben. Daber ift jest allgemein verboten worden, Erfagmittel für Butter und Schweineschmalg, ausgenemmen Margarine und Runstspeisefette, herzustellen oder gu delben.

Um ber Speifefettgewinnung eine weitere, febr ergiebige zuzuführen, ift burch Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 angeordnet worden, daß Rnochen nicht verbrannt, vergraben, vernichtet, auch nicht unvergrbeitet zu Düngeawecken verwendet werden dürfen. Gie follen vielmehr von anderen Abfällen getrennt und gesondert gesammelt werden, ba fich aus ihnen ein fehr brauchbares Speifefett berftellen läßt. Es ift jedoch verboten, die Speifefettgewinnung aus Knochen im eigenen Saushalt zu betreiben, da die Ausnugung der Knochen in ben Speifefettfabriten einen weit boberen Drogentfat an Speifefett ergibt. 3m Intereffe ber befferen Berforgung ber Bevölkerung mit Speifefett ift es baber bringend erwünscht, baß alle, auch im Privathaushalt abfallenden Rnochen einschlägigen Beschäften oder berumziehenden Sändlern verfauft werden, da fie hierdurch am besten und schnellsten der fachgemäßen Verwertung zugeführt werden tonnen.

Alle in Gaftwirtschaften, Metgereien, Ronservenfabriken und ähnlichen Betrieben gewonnenen Spülwasserfette sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dle und Fette in Berlin, die daraus gewonnenen Futtermittel an den Kriegsausschuß für Ersatzutter zu liefern.

Für die Verwertung der Eier ift schließlich zu beachten, daß jeder, der in seinem Sandels- oder Gewerbebetriebe Eier haltbar machen, z. B. einkalken, oder daraus Ronserven herstellen will, dazu behördlicher Erlaubnis bedarf.

Die Preise für Seefische, Räucherwaren und Fischkonsferven hatten in letter Zeit eine bereits unangenehme Söhe erreicht. Das Kriegsernährungsamt sah sich daher veranlaßt, zur Beaussichtigung der Fischversorgung ein Reichskommissariat für Fischversorgung zu schaffen. Dem Reichskommissar sind die weitzgehendsten Besugnisse zur Regelung des Absatzes und der Preise von Fischen und Fischkonserven erteilt worden. Er hat zu diesem Zweck z. B. das Recht, Fischer und Sändler zu Verbänden zusammenzuschließen, um auf diese Weise eine leichtere Überswachung zu haben.

Der Vollständigkeit wegen sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß Rarpsen und Schleien nur mit Genehmigung der Teichfischverwertungsgesellschaft m. b. S. in Verlin verkauft werden dürfen, und daß zur öffentlichen Vewirtschaftung von Seemuscheln jest eine besondere Überwachungsstelle eingerichtet worden ist.

#### 3. Sonftige Verarbeitung von Lebensmitteln.

Fäcker und Fleischer sind die letzten, aber mit die wichtige sten unter den Verarbeitern von Lebensmitteln. Auch auf ihrer Pflichttreue und Einsicht beruht der ruhige Gang der Versteilung, sie können den Verbraucher am unmittelbarsten schädigen, wenn sie nur ihren eigenen Nuten suchen wollten. Welche Pflicheten sie haben, wie sie das Brot herstellen, in welchen Mischungen und Größen, wie sie das Fleisch zuteilen sollen, das bestimmen im einzelnen ihre Gemeinden. Sier soll nur noch einmal die allgemeine Aufgabe dieser wichtigen Glieder der Kriegsswirtschaft betont werden: sie sind heute Beauftragte der Allsgemeinheit, sie haben weder ihren Vorteil noch den ihrer Kunden über ihr Amt zu setzen. Der Bäcker, der Mehl der Brotsbereitung entzieht, der Fleischer, der an seine Kundschaft unter der Sand ohne Karten abgibt, können die ganze Verteilung der Lebensmittel empfindlich stören.

Von großer Wichtigteit ift es schließlich, daß auch die Gastwirtschaften die Vorschriften, die zur Strettung der Lebensmittel dienen, so diejenigen über die Vereinfachung der Mahlzeiten, die Abforderung von

Lebensmittelfarten ufw., ftreng innehalten.

Alle Gewerbetreibenden haben heute die unbedingte Pflicht des Gehorsams gegenüber den Stellen, die die Versforgung regeln. Das ganze Getriebe unserer Volkswirtschaft greift ja ineinander, und kein Teil bleibt unberührt, wenn ein anderer fehlerhaft arbeitet. Wenn sich ein Glied aber nicht einsfügen will, dann hat die Lebensmittelbehörde auch die schärfsten Zwangsmittel; in schweren Fällen kann der Vetrieb einsach geschlossen werden.